

Februar 2007

## Steuern und Buchführung

### Inhalt

---

- I. Welche Steuern müssen gezahlt werden?
- II. Die 6 häufigsten Steuer-Fehler von Existenzgründern
- III. Steuern: Wer zahlt wann?
- IV. Welche Rechtsform ist die günstigste?
- V. Gewinn oder Verlust berechnen
- VI. Voraussetzung für Jahreserfolgsrechnung: sorgfältige Buchführung
- VII. Warum Buchführung?
- IX. Einfache und doppelte Buchführung
- X. Linksammlung
- XI. STARTER.NETZ: Impressum

Das Chatprotokoll zu diesem Expertenchat finden Sie unter  
[www.starternetz.com/expertenchat/archiv](http://www.starternetz.com/expertenchat/archiv)

### I. Welche Steuern müssen gezahlt werden?

---

#### Umsatzsteuer

Auf (fast) jeden getätigten Umsatz (Warenverkäufe, Leistungen u.a.) wird hierzulande eine Steuer fällig: die Umsatzsteuer (oder auch Mehrwertsteuer genannt).

Allgemeiner Satz: seit 01.01.2007 19 Prozent; ermäßigter Satz, z.B. für die Lieferung von Lebensmitteln: 7 Prozent.

Der Unternehmer ist dazu verpflichtet, dem Kunden diese Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und im Rahmen der regelmäßigen Umsatzsteuer-Voranmeldung an das Finanzamt abzuführen. Hiervon ausgenommen sind in der Regel die typischen Umsätze bestimmter Berufsgruppen (z.B. Arzt, Physiotherapeut oder Versicherungsmakler).

Jedes Unternehmen muss auf die Umsatzsteuerzahlungen vorbereitet sein. Umsatzsteuerzahlungen sind immer bis zum 10. des Folgemonats nach einem Vorauszahlungszeitraum (bei größerem Umsatz pro Monat, bei kleinerem Umsatz pro Quartal) fällig. Achtung: Existenzgründer müssen in den ersten zwei Kalenderjahren ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich abgeben. Dies gilt ausnahmslos auch bereits bei kleinerem Umsatz. Für ausreichende Liquidität sollte also gesorgt sein.

### **Eigene Umsatzsteuerzahlungen abziehen: Vorsteuer**

Andererseits darf ein Unternehmer die Umsatzsteuer, die ihm wiederum von anderen Unternehmen in Rechnung gestellt wird, von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt selbst abziehen: als so genannte Vorsteuer. Dies wirkt sich in aller Regel wohltuend auf die Liquidität eines jungen Unternehmens aus: Denn gerade im ersten Jahr können durch hohe Investitionen entsprechend hohe Vorsteuerbeträge anfallen.

### **Befreiung von der Umsatzsteuer: Ja oder Nein?**

Ein Kleinunternehmer, dessen Umsatz im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird und der im Jahr zuvor nicht mehr als 17.500 Euro Umsatz gemacht hat (Stand: 1.1.2006), kann sich von der Umsatzsteuer befreien lassen. Gleichzeitig muss er alle Rechnungen ohne Mehrwertsteuer stellen und kann folglich auch keine Vorsteuer mehr geltend machen. Sinn macht die Umsatzsteuerbefreiung daher vor allem dann, wenn keine hohen Investitionsaufwendungen mit hohem Vorsteueranteil anfallen. Der Vorteil: ein geringerer Verwaltungsaufwand mit dem Finanzamt für das Unternehmen.

Die Kleinunternehmerregelung lohnt sich vor allem für Unternehmen, die Dienstleistungen für Privatpersonen anbieten.

### **Verschieben der Umsatzsteuer-Voranmeldung: Ja oder Nein?**

Innerhalb der ersten zwei Jahre müssen neu gegründete Unternehmen ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abgeben. Auf Antrag kann ein Unternehmer die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat verlängern lassen. Diese Möglichkeit ist verlockend, denn für viele ist die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung knapp.

Nachteil: Bekommt man Geld zurück, so ist dies erst einen Monat später in der Kasse.

Achtung: Wer die Umsatzsteuer zum fälligen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig entrichtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz).

Außerdem fallen automatisch Säumniszuschläge ab dem 1. Tag der Verspätung an. Wer die Umsatzsteuer wiederholt nicht oder zu spät entrichtet, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

## **Einkommensteuer**

Einkommensteuer muss von natürlichen Personen entrichtet werden. Sie hängt von der Höhe des Einkommens ab. Bei Einzelunternehmern oder Gesellschaftern von Personengesellschaften gilt:

Werden keine Gewinne, sondern Verluste erwirtschaftet, so muss keine Einkommensteuer bezahlt werden.

## **Körperschaftsteuer**

Die Körperschaftsteuer fällt ausschließlich für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) oder Genossenschaften an, genauer: auf deren Gewinn. Dieser Gewinn kann ausgeschüttet werden oder aber im Besitz der Gesellschaft bleiben. Alle Gewinne werden mit 25 Prozent besteuert.

## **Gewerbsteuer**

Die Gewerbesteuer betrifft alle Gewerbetreibenden:

Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen. Ausgenommen sind Freie Berufe und Landwirtschaft. Die Gewerbesteuer wird von den Kommunen auf alle Gewinne eines Unternehmens erhoben. Sie dient der Finanzierung der Kommunen. Die letztendliche Höhe wird von diesen auch selbst festgesetzt.

Die Gewerbesteuer ist dabei zunächst abhängig vom Gewinn eines Unternehmens. Dieser ist Grundlage für komplizierte Steuerberechnungen, die

hier nicht näher dargestellt werden sollen.

Wichtig ist: Das Ergebnis dieser Berechnungen multiplizieren die Gemeinden dann mit einem eigenen Prozentsatz (Hebesatz). Dieser variiert derzeit - je nach Standort - zwischen 200 und fast

500 Prozent. Nicht selten gelten daher selbst für unmittelbar benachbarte Standorte deutlich unterschiedliche Konditionen.

Wichtig ist daher auch der Blick auf den Hebesatz bei der Standortwahl. So lassen sich durch die Wahl des Standortes jährlich mehrere tausend Euro

sparen. Die Gewerbesteuer kann bei Personenunternehmen in pauschalisierter Form auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Durch diese Anrechnung wird der Unternehmer je nach

Höhe des gemeindlichen Hebesatzes und des persönlichen Einkommensteuersatzes zumindest teilweise von der Gewerbesteuer entlastet. Die Anrechnung ist aber nur dann möglich, wenn der Unternehmer auch Einkommensteuer zu entrichten hat. Wenn die anrechenbare Gewerbesteuer höher ist als die Einkommensteuerschuld, erfolgt die Anrechnung nur in Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer.

### **Achtung: Steuersprung**

Schon für den ersten getätigten Umsatz muss ein Unternehmer Umsatzsteuer zahlen. Das wird in der Regel nicht viel sein. Ähnlich wird es bei der Einkommensteuer bzw. Gewerbesteuer aussehen:

Sie werden auf erwirtschaftete Gewinne erhoben. Da diese in der Startphase eher mäßig ausfallen oder sogar Verluste "eingefahren" werden (durch Investitionen z.B.), fallen beide Steuern niedrig aus oder sind gleich null.

Fallen die Investitionszahlungen weg und steigen die Umsätze, werden - erfahrungsgemäß spätestens im dritten oder vierten Jahr - Einkommensteuer bzw. Gewerbesteuerzahlungen fällig.

Achtung: Die zu zahlenden Steuerbeträge sind dann im Vergleich zu vorher oft sogar drastisch höher. Wichtig ist also, auf diesen Fall vorbereitet zu sein und Rücklagen zur Verfügung zu haben.

Nicht selten geraten Unternehmen in unnötige und ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten, vor allem dann, wenn gleichzeitig mit der Steuerforderung

weitere Rechnungen bezahlt werden müssen oder Kunden ihre Verbindlichkeiten noch nicht beglichen haben.

*Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)*

## **II. Die 6 häufigsten Steuer-Fehler von Existenzgründern**

---

### **1. Falsche Rechtsform**

Viele junge Unternehmen starten als GmbH. Nachteil: Es fällt Lohnsteuer für das Geschäftsführergehalt an, obwohl das junge Unternehmen womöglich noch gar keinen Gewinn erzielt.

## **2. Zu niedrige Steuervorauszahlungen**

Nach Gründung des Unternehmens dauert es in der Regel zwei Jahre, bis der erste Einkommensteuerbescheid vorliegt.

Bei zu niedrigen Einkommensteuer-Vorauszahlungen können Einkommensteuer-Nachzahlungen für zwei bis drei Jahre das Unternehmen in ernsthafte finanzielle Engpässe führen. Eine freiwillige Anpassung der Vorauszahlung nach oben kann daher sinnvoll sein.

## **3. Fehlende Verträge**

In den Betrieben von Gründern und jungen Firmen hilft oft die ganze Familie kräftig mit. Geschieht dies ohne Arbeitsvertrag und Gehalt, verschenkt die Familie Steuern. Denn bei der Einkommensteuer hat jedes Familienmitglied, vom Urgroßvater bis zum Neugeborenen, gleich eine ganze Reihe persönlicher Freibeträge, die oft ungenutzt verfallen. Oft leihen Familienangehörige auch Geld oder stellen Räumlichkeiten zur Verfügung. Es ist steuerlich meist sinnvoll, in diesen Fällen Darlehens- bzw. Mietverträge abzuschließen.

## **4. Falsches Timing bei der Umsatzsteuer**

Viele Gründer beantragen in der Anfangsphase dauerhaft eine Fristverlängerung zur Voranmeldung der Umsatzsteuer. Gleichzeitig mögliche Vorsteuer-Erstattungen kommen dann erst einen Monat später.

## **5. Fehler bei der Umsatzsteuer**

Wegen nicht ordnungsgemäßer Belege (z.B. ist auf Rechnungsbelegen für gekaufte Waren die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen) wird der Vorsteuerabzug nicht anerkannt. Dadurch wird bares Geld verschenkt.

## **6. Mängel in der Buchführung**

Mängel in der Buchführung (falsche Kontierung, Verbuchung fehlerhafter Belege, auf denen die Mehrwertsteuer fehlt, Zeitverzögerung bei der Durchführung usw.) führen nicht selten dazu, dass zu wenig oder zu spät Umsatzsteuer gezahlt wird. Bei Anträgen auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen können dem Finanzamt dann oft auch keine aussagefähigen Unterlagen vorgelegt werden.

*Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)*

## **III. Steuern: Wer zahlt wann?**

---

### **Umsatzsteuer**

Wer?

jeder Unternehmer (Ausnahmen: in der Regel die typischen Umsätze bestimmter Berufsgruppen, z.B. Ärzte, Physiotherapeuten)

Wann?

in der Regel zum 10. des Folgemonats nach einem Vorauszahlungszeitraum (Monat oder Quartal)

### **Einkommensteuer**

Wer?

Unternehmer (natürliche Personen)

Wann?

vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres

### **Körperschaftsteuer**

Wer?

GmbH, Limited, AG, Genossenschaft

Wann?

vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres

### **Gewerbsteuer**

Wer?

alle Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen (Ausnahmen: Freie Berufe und Landwirtschaft)

Wann?

vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres

### **Kirchensteuer**

Wer?

erwerbstätige Angehörige der ev. oder kath. Kirche

Wann?

vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres

### **Vorsteuer abziehen**

Wer?

Jeder umsatzsteuerpflichtige Unternehmer (Ausnahmen: z.B. Ärzte, Physiotherapeuten)

Wann?

bei Entrichtung der Umsatzsteuer (s.o.)

### **Lohnsteuer**

Wer?

Arbeitgeber für Arbeitnehmer

Wann?

jeweils zum 10. des Folgemonats nach dem Lohnzahlungszeitraum (wöchentlich, monatlich)

*Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)*

## **IV. Welche Rechtsform ist die günstigste?**

---

Allgemein gilt: wie die Rechtsform, so die Besteuerung. Allerdings darf der Blick auf die Steuer nicht allein über die Wahl der Rechtsform entscheiden. Hier spielen andere Motive ebenfalls eine wichtige Rolle, z.B. die Frage der Haftung des Gründers.

Dabei kann man nicht allgemein gültig sagen, welche Rechtsform für Existenzgründer in steuerlicher Hinsicht optimal ist. Unter steuerlichen Gesichtspunkten sollten die folgenden Ziele berücksichtigt werden:

- Verluste geltend machen
- Einkommensteuer sparen
- Gewerbesteuer sparen
- laufende Kosten (Betriebsausgaben)

so weit wie möglich geltend machen

### **Verluste geltend machen**

Unternehmerische Verluste - gerade in der Gründungsphase eher die Regel - können prinzipiell steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings nicht bei jeder Rechtsform in gleicher Weise. Leichter fällt dies bei Einzelunternehmen oder - wenn mehrere Partner gemeinsam starten - einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGBGesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft).

Verluste aus der Startphase können nachträglich mit den Einkünften des letzten Jahres verrechnet werden, das Finanzamt muss alte Steuern erstatten.

Die Reihenfolge, Verluste geltend zu machen, sieht folgendermaßen aus:

Verluste aus dem laufenden Jahr sind zunächst mit Einkünften des laufenden Jahres zu verrechnen. Wenn dann noch Verluste übrigbleiben, können sie in das vorherige Jahr rückübertragen werden (Verlustrücktrag). Der Verlustrücktrag ist begrenzt auf 511.500 Euro für Ledige und 1.023.000 Euro für Verheiratete.

Sollten dann immer noch Verluste vorhanden sein, können diese in das nächste Jahr vorgetragen werden (Verlustvortrag).

Neu ist seit 2004, dass die Möglichkeit des Verlustvortrags insoweit eingeschränkt worden ist, dass ein Verlust nur noch bis zur Höhe von 1.000.000 Euro bei Ledigen (2.000.000 Euro bei Verheirateten) unbeschränkt mit den Einkünften des folgenden Veranlagungszeitraums verrechnet werden kann. Ein darüber hinausgehender Verlust darf nur zu 60 Prozent von zukünftigen Einnahmen abgezogen werden.

Dieser Verlustrücktrag ist auch für Gründer von Einzelunternehmen und Personengesellschaften möglich, die im vorhergehenden Jahr Angestellte waren und Einkommensteuer gezahlt haben.

Nicht unwichtig, denn Geld kann man als Jung-Unternehmer immer gebrauchen.

Anders bei der GmbH: Sie ist für Existenzgründer eigentlich nicht zu empfehlen. Denn Verluste unter ihrem rechtlichen Dach - in der Anfangsphase eher die Regel - können nicht sofort mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Sie sind quasi eingefroren und können erst, wenn die GmbH im Folgejahr Gewinne erwirtschaftet, geltend gemacht werden. Ganz ungünstig wird es für den Existenzgründer, wenn seine GmbH in den ersten Jahren Verluste einfährt und für das eigene Geschäftsführergehalt auch noch Lohnsteuer bezahlt werden muss. Ein fatales Zusammentreffen, das leider allzu häufig vorkommt.

## **Gewerbsteuer sparen**

### **Jedes Unternehmen der Gewerblichen Wirtschaft ist gewerbsteuerpflichtig.**

Die Gewerbsteuerbelastung lässt sich allerdings mindern: Hier bietet die Kapitalgesellschaft Vorteile, weil das Geschäftsführergehalt als Betriebsausgabe absetzbar ist. Auch bei einem Einzelunternehmen bzw. bei einer Personengesellschaft gibt es "eingebaute" Einsparmöglichkeiten: Diesen steht im

Gegensatz zur Kapitalgesellschaft ein Gewerbesteuerfreibetrag in Höhe von 24.500 Euro zu. Gewerbeerträge, die darüber liegen, werden bis zu einer Gewinn-Höhe von 72.500 Euro nach einem ermäßigten Staffeltarif besteuert. Ab diesem Betrag ist der Gewerbesteuerhöchstsatz fällig.

### **Altersvorsorge und Geschäftsführergehälter**

GmbH-Gründer können ihre Geschäftsführergehälter und auch die Aufwendungen für eine spätere Betriebsrente als Betriebsausgabe (Pensionsrückstellungen) von der Steuer absetzen. Und: Weil GmbH-Ausschüttungen an die Gesellschafter zu den Kapitalerträgen zählen, lassen sie sich bei der Einkommensteuer mit dem so genannten Sparerfreibetrag verrechnen. Hier sind 1.370 Euro für Ledige, 2.740 Euro für Ehepaare steuerfrei.

### **Faustregel zur Rechtsformwahl**

Die meisten Gründer beginnen mehr oder weniger formlos als Einzelunternehmen oder - wenn mehrere Partner gemeinsam starten - als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGBGesellschaft).

In den ersten Jahren nach Gründung ist die Personengesellschaft tatsächlich auch die steuergünstigere Variante, später wendet sich das Blatt meist zugunsten der GmbH: wenn die Gewinne steigen und es Sinn macht, Geschäftsführergehälter und Zahlungen für eine eigene Betriebsrente nun als Betriebsausgabe von der Steuer abzusetzen. Bei geringeren Gewinnen macht dies keinen Sinn, da diese mögliche Steuerersparnis die gleichzeitig ja auch immer fällige Lohnsteuer für diese Gehälter und auch die Kosten für die Erstellung einer jährlichen Bilanz nicht aufwiegt.

*Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)*

## **V. Gewinn oder Verlust berechnen**

---

Entscheidend für jedes Unternehmen ist, wie viel Gewinn oder Verlust es macht bzw. gemacht hat. Mit einer so genannten Jahreserfolgsrechnung können Unternehmerinnen und Unternehmer genau ermitteln, ob sie Gewinne oder Verluste eingefahren haben. Dabei werden in erster Linie die Einnahmen und Ausgaben bzw. die Erträge und Aufwändungen gegenüber gestellt.

Jahreserfolgsrechnungen sind Einnahmen-Überschussrechnung für kleine Unternehmen mit einfachen und leicht überschaubaren Geschäftsprozessen, die auch lediglich eine einfache Buchführung betreiben dürfen.

Dazu gehören:

- Freiberufler
- Einzelunternehmer, die nicht unter die Bilanzierungsvorschriften fallen
- Gewerbetreibende bis 350.000 Euro Umsatz oder 30.000 Euro Gewinn

Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung plus Bilanz, für Kapitalgesellschaften erweitert um Anhang und Lagebericht) für Unternehmen, die zu einer doppelten Buchführung verpflichtet sind. Dazu gehören:

- alle Kaufleute, d. h. alle Unternehmer, die ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben. Ausnahme: Ihr Unternehmen erfordert nicht "nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb" (Handelsgesetzbuch). Im Klartext: Wer sehr einfach strukturierte, überschaubare und transparente Geschäftsbeziehungen hat, muss auch bei größerem Umsatz kein Kaufmann sein, ebenso wie ausgesprochenes Kleingewerbe (z. B. kleiner Tabakladen). Wer es aber mit einer großen Zahl von Waren und Lieferanten zu tun hat, wird meist Kaufmann sein müssen, wie z. B. Lebensmittelhändler (Infos bei jeder IHK)

- Nicht-Kaufleute, die

\* Umsätze von mehr als 350.000 Euro im Kalenderjahr machen oder

\* Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 30.000 Euro erzielen

- Kapitalgesellschaften (GmbH und AG); sie gelten immer als Kaufleute, egal womit sie sich befassen

- Personengesellschaften wie z. B. Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft

### **Jahreserfolgsrechnungen sind Pflicht**

Den Gewinn oder Verlust zu errechnen ist nicht allein der Entscheidung der Unternehmensleitung überlassen. Unternehmen sind - unabhängig von der Rechtsform - verpflichtet, eine Jahreserfolgsrechnung durchzuführen.

Das verlangen

- das Handelsgesetzbuch;

- das Finanzamt, das auf der Grundlage der Gewinnermittlung die Steuern festsetzt. Dies betrifft Steuerarten wie Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatz- und Einkommensteuer;
- die Krankenkassen. Das gilt insbesondere für Einzelunternehmer, da je nach Gewinn die Krankenkassenbeiträge festgesetzt werden;
- Banken und private Geldgeber, die einen Nachweis darüber erwarten, ob sich ihre Kredite bzw. Investitionen gelohnt haben.

*Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)*

## **VI. Voraussetzung für Jahreserfolgsrechnung: sorgfältige Buchführung**

---

"Wer seine Buchführung im Griff hat, hat auch sein Unternehmen im Griff", heißt es. Diese Erfahrung gilt ganz besonders dann, wenn die Jahreserfolgsrechnungen anstehen. Die meisten Unternehmerinnen und Unternehmer werden ihre Jahreserfolgsrechnung zwar von ihrem Steuerberater erledigen lassen. Dennoch: Ganz ohne ihre Mithilfe geht es nicht. Um - auch Ihrem Steuerberater - alle notwendigen und geforderten Angaben machen zu können, müssen Sie vor allem Ihre Buchführung im Griff haben.

Dazu gehört:

- Übersichtlichkeit: Sie und auch Ihr Steuerberater müssen sich in Ihrer Buchführung zurechtfinden und sich jederzeit einen Überblick über Ihre geschäftlichen Aktivitäten (= Geschäftsvorfälle), also Einnahmen, Ausgaben und auch die Vermögenslage des Unternehmens, verschaffen können.

Dafür müssen Sie Ihre geschäftlichen Aktivitäten in sinnvolle Rubriken (Konten) unterteilen.

- Vollständigkeit: Sie müssen alle Geschäftsvorfälle und auch den Überblick über die Vermögens- und Ertragslage korrekt und vollständig erfassen.

- Ordnung: Sie müssen Geschäftsvorfälle immer den entsprechenden Konten richtig zuordnen.

- Zeitgerechtheit: Sie müssen Geschäftsvorfälle immer zeitgerecht erfassen (vor allem für die monatliche oder quartalsmäßige Umsatzsteuervoranmeldung).

- Nachprüfbarkeit: Sie müssen Buchungen immer durch Belege nachweisen (z.B. durchnummerierte Rechnungen, Quittungen). Also: Belege beschaffen

und sammeln! Keine Buchung ohne Beleg!

- Richtigkeit: Sie dürfen Einträge nicht nachträglich verändern (z. B. als Korrektur für Fehlbuchungen).

*Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)*

## **VII. Warum Buchführung?**

---

Eine ordentliche Buchführung informiert über die Ertragslage und die finanzielle Situation eines Unternehmens.

Sie ist Teil des betrieblichen Rechnungswesens.

Das betriebliche Rechnungswesen zeichnet lückenlos alle Geschäftsvorfälle auf und liefert so - im Idealfall - ein exaktes Abbild aller betrieblichen Abläufe.

Zum betrieblichen Rechnungswesen gehören:

- Buchführung oder Buchhaltung: Welche Einnahmen und Ausgaben haben wir im Unternehmen?

Wie viel Vermögen und wie viele Schulden haben wir im Unternehmen?

- Liquiditätsplanung: Kann unser Unternehmen seine Schulden pünktlich begleichen?

- Kostenrechnung (= Betriebsbuchhaltung): Wirtschaftet z.B. der Bereich Softwareentwicklung kostendeckend?

- betriebliche Statistik oder Informationssystem.

Beispiel: Welche Umsatzanteile hatten die wichtigsten Kunden in den vergangenen drei Jahren?

- Unternehmensplanung: Wie entwickelt sich unser Finanzergebnis in den kommenden zwölf Monaten?

### **Der Blick nach innen: Info-Pool für Unternehmer**

Das betriebliche Rechnungswesen ist die wichtigste Informationsquelle für den Unternehmer: über die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätssituation des Unternehmens. Diese Informationen sind die Grundlage für die tägliche Planungs-

und Entscheidungsarbeit, für die Preiskalkulation, die Planung des Angebotssortiments und um zu ermitteln, ob das Unternehmen unter dem Strich Gewinn gemacht hat oder nicht.

Wichtiger Bestandteil des Rechnungswesens ist die Buchführung. Sie liefert das Zahlen-Fundament für alle anderen Teile des betrieblichen Rechnungswesens.

Dabei sollten diese Zahlen möglichst aktuell sein. Die Buchführung informiert über:

- die Art und Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten (Zeitraum: aktueller Monat)
- die Geschäftsentwicklung (Zeitraum: aktueller Monat, aktuelles Quartal sowie gleicher Monat im Vorjahr). Mit den Informationen über die Geschäftsentwicklung lassen sich z.B. dann folgende Fragen des Rechnungswesens beantworten:
- Wie hoch sind die Umsatzerlöse bezogen auf die genannten Zeiträume?
- Haben die Einnahmen die Ausgaben gedeckt?
- Mit welchen Kunden wurden welche Umsätze erreicht?
- Welche Ausgaben sind in den Teilperioden angefallen?
- Wie ist die Liquidität des Unternehmens? Wie wird sie sich entwickeln?
- Für welche Ausgangsrechnungen ist noch kein Zahlungseingang zu verzeichnen (offene Posten)?

### **Der Blick nach außen: Finanzamt, Kreditinstitute**

Banken oder Sparkassen werden einem Unternehmen nur dann Kredite gewähren, wenn das Unternehmen kreditwürdig ist. Dies lässt sich im Wesentlichen aus den Zahlen der Buchführung ablesen.

Die Buchführung ist vor allem auch aus steuerrechtlichen Gründen, also für das Finanzamt, erforderlich. Aus den hier verbuchten Ausgaben und Einnahmen werden die Steuern für das Unternehmen berechnet: u.a. Umsatzsteuer (bei Umsatzsteuerpflicht), Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Einkommensteuer.

Daten aus der Buchhaltung müssen daher stets nachprüfbar sein. Das bedeutet: Jede eingetragene Aus- oder Einzahlung muss mit Belegen (Rechnungen, Quittungen) nachgewiesen werden können.

Buchungen und Belege müssen zu folgenden Zwecken ausgewertet werden:

- Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen für alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen
- Einnahmen- und Ausgabenrechnung: Ermittlung von Gewinn oder Verlust bei der einfachen Buchführung
- Gewinn- und Verlustrechnung: Ermittlung von Gewinn oder Verlust bei der doppelten Buchführung
- Bilanz: Ermittlung des Vermögens und der Schulden bei der doppelten Buchführung

### **Buchführungspflicht**

Eine Reihe von Unternehmern unterliegt der gesetzlichen Buchführungspflicht (nach Handelsgesetzbuch bzw. Steuerrecht). Sie müssen eine komplette doppelte Buchführung samt Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung vorweisen.

### **Alle Kaufleute**

Kaufleute sind alle Unternehmer, die ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben. Ausnahme: Ihr Unternehmen erfordert nicht "nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb" (Handelsgesetzbuch). Im Klartext: Wer sehr einfach strukturierte, überschaubare und transparente Geschäftsbeziehungen hat, muss auch bei größerem Umsatz kein Kaufmann

sein, ebenso wie ausgesprochenes Kleingewerbe (z.B. kleiner Tabakladen).

Wer es aber mit einer großen Zahl von Waren und Lieferanten zu tun hat, wird meist Kaufmann sein müssen, wie z.B. jeder Lebensmittelhändler.

(Infos bei jeder IHK)

- Rechtsformen: z.B. Einzelkaufmann, OHG, KG
- alle Kapitalgesellschaften (GmbH, Limited, AG); Sie gelten immer als Kaufleute, egal womit sie sich befassen.

### **Nicht-Kaufleute**

- Sie sind unter folgenden Bedingungen trotzdem zur Buchführung verpflichtet:
  - \* Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 30.000 Euro im Wirtschaftsjahr oder
  - \* Umsätze von mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr (seit 1.1.2007)

- Personengesellschaften oder Einzelunternehmer, die sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen

erwerbtreibende ohne Eintragungspflicht in das Handelsregister können sich, wenn sie wollen, als Kaufmann im Handelsregister eintragen lassen (z. B. der genannte kleine Tabakladen, nicht aber Freiberufler). Überlegen sie es sich anders, können sie die Eintragung auch wieder streichen lassen. Solange sie allerdings im Register stehen, sind sie Kaufleute mit allen Rechten und Pflichten, also auch der Buchführungspflicht.

Dasselbe gilt auch für Land- und Forstwirte. Unabhängig davon sind sie ab bestimmten Grenzen für Umsatz oder Betriebsvermögen, Fläche oder Gewinn buchführungspflichtig.

Nicht buchführungspflichtig sind

- alle anderen Nicht-Kaufleute
- alle anderen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- Freiberufler

Für sie gilt: Auch wenn sie nicht buchführungspflichtig sind, müssen sie trotzdem ihre Betriebseinnahmen und -ausgaben aufzeichnen.

### **Verletzung der Buchführungspflicht**

Wer seiner Buchführungspflicht nicht nachkommt (z.B. durch verspätete oder fehlende Buchungen, fehlende Belege usw.), wird zwar nicht unmittelbar bestraft. Er muss aber (wie jeder Unternehmer, der seine Buchführung schleifen lässt) mit erhöhten finanziellen Belastungen rechnen: z.B. durch hohe Steuerschätzungen des Finanzamts, das zur Steuerfestsetzung keine konkreten Zahlen zur Verfügung hat, zudem durch Säumniszuschläge sowie ggf. Steuernachzahlungen plus Zinsen.

Aber: Unternehmer, die nicht der Buchführungspflicht unterliegen, sollten dies deshalb nicht auf die leichte Schulter nehmen.

### **Prüfpflicht**

Mittlere und große Kapitalgesellschaften müssen außerdem ihre Buchführung (und auch die Jahresabschlüsse usw.) jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer kontrollieren lassen. Dies ist in der Regel mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Diese Prüfpflicht besteht für alle Unternehmen (HGB § 316), die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen (HGB § 267):

- Bilanzsumme größer als 4,01 Mio. Euro

- Umsatz höher als 8,03 Mio. Euro
- mehr als 50 Arbeitnehmer

### **Publizitätspflicht**

Sie gilt für alle Kapitalgesellschaften. Dabei wird auch hier zwischen kleinen und mittleren bzw. großen Gesellschaften unterschieden. Dafür gelten dieselben Kriterien wie für die Prüfpflicht.

- Kleine Kapitalgesellschaften müssen in jedem Falle ihre Bilanz plus Anhang (Erläuterungen zur Bilanz) beim zuständigen Handelsregister einreichen, die hier jederzeit eingesehen werden kann. Voraussetzung für Einsichtnahme:

berechtigter Grund (z.B. Lieferant, der auf Zahlung wartet)

- Mittlere und große Kapitalgesellschaften müssen - je nach Größe - zusätzliche Informationen publizieren (Handelsregister, Bundesanzeiger).

### **Hilfe bei der Buchführung**

Viele Existenzgründer erledigen ihre Buchführung zu Beginn selbst. Dies ist - vor allem auf Dauer - nicht immer empfehlenswert, da sie ihre Zeit vor allem für Akquise und Marketing nutzen sollten.

Außerdem sieht ein objektiver Beobachter womöglich mehr.

Mit der Buchführung kann man einen externen Dienstleister (z.B. den Steuerberater oder ein Buchführungsbüro) beauftragen (s. "Gelbe Seiten" oder Suchservice des Deutschen Steuerberaterverbands: [www.steuerberatersuchservice.de](http://www.steuerberatersuchservice.de)). Aber: Verantwortlich bleibt der Unternehmer. Deshalb ist es wichtig für ihn, die Pflichten und Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung zu kennen und zu beachten.

Nur so wird er jederzeit wissen, welche Angaben und Unterlagen sein Steuerberater benötigt. Und nur dann wird er von diesem wiederum die Informationen erhalten können, die er benötigt (z.B. zur Liquidität des Unternehmers).

*Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)*

## **VIII. Die wichtigsten Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung**

---

- Übersichtlichkeit: Ein sachverständiger Dritter muss sich in der Buchführung in angemessener Zeit zurechtfinden und sich einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Vermögenslage des Unternehmens verschaffen können.
- Vollständigkeit: Alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle müssen richtig und vollständig erfasst sein; auch der Überblick über die Vermögens- und Ertragslage muss vollständig sein.
- Ordnung: Geschäftsvorfälle müssen immer richtig zugeordnet werden.
- Zeitgerechtheit: Die Geschäftsvorfälle sind (vor allem für die monatliche oder quartalsmäßige Umsatzsteuervoranmeldung) zeitgerecht zu erfassen.
- Nachprüfbarkeit: Buchungen müssen durch Belege (z.B. durchnummerierte Rechnungen, Quittungen) nachgewiesen werden. Keine Buchung ohne Beleg!
- Richtigkeit: Einträge dürfen nicht nachträglich verändert werden (z.B. als Korrektur für Fehlbuchungen).

## **Buchführung und Konten**

Sowohl in der einfachen als auch in der doppelten Finanzbuchhaltung werden üblicherweise alle Geschäftsvorgänge in Konten (= Rubriken für bestimmte Vorgänge, z.B. Mietzahlungen, Wareneinkäufe) festgehalten. Auf diese Weise gibt es viele verschiedene Konten nebeneinander, die in einem Kontenplan zusammengefasst sind. Jedes Konto wird jeweils chronologisch geführt. Welche Konten man in seiner Buchhaltung anlegen sollte, ist dabei je nach Branche verschieden und hängt von den Besonderheiten jedes Unternehmens ab.

Für die einzelnen Branchen gibt es Kontenrahmen. Dies sind Muster für einen Kontenplan. Diese Kontenrahmen sind für viele, vor allem kleine Unternehmen meist zu umfangreich. Sie helfen aber dabei, sich einen eigenen, für das Unternehmen genau passenden Kontenplan zu schaffen. Diese Kontenrahmen sind bei Kammern, Verbänden oder auch beim Steuerberater erhältlich. Jeder Kontenrahmen (und der daraus gefertigte Kontenplan) besteht aus acht Klassen. In einer Klasse sind ähnliche Konten (z.B. Wareneinkaufskonten) zusammengefasst.

Die Buchführung kann mittels solcher Kontenpläne manuell in einem gebundenen Journal, auf losen Kontenblättern oder - wie heute üblich - mittels EDV bewältigt werden.

*Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)*

## **IX. Einfache und doppelte Buchführung**

---

### **Einfache Buchführung**

## **Für wen?**

Die einfache Buchführung ist nur für kleine Betriebe mit einfachen und leicht überschaubaren Geschäftsprozessen empfehlenswert, in denen auch ansonsten der Überblick über die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätssituation nicht so schnell verloren gehen kann. Die einfache Buchführung ist dabei allerdings nur für Unternehmen zulässig, die nicht buchführungspflichtig sind (s. "Buchführungspflicht").

## **Wie ausfüllen?**

Bei der einfachen Buchführung werden Konten für gängige Geschäftsvorgänge eingerichtet: Büromaterialien, Miete, Telefon usw. Innerhalb der einzelnen Konten werden die Einnahmen bzw. Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge erfasst. Außerdem werden die Buchungen von Kasse und Bankkonten festgehalten.

Achtung: Nicht erfasst werden hier Angaben über das Betriebsvermögen (z.B. Maschinen, Material, bestehende Forderungen, Bankguthaben usw.) bzw. die Schulden (Darlehen, Verbindlichkeiten usw.) des Unternehmens. Das vollständige Betriebsvermögen lässt sich nur durch eine Inventur feststellen. Nicht berücksichtigt bleiben außerdem die Anschaffungskosten teurer und über mehrere Jahre genutzter und abzuschreibender Anlagegüter (z.B. Firmenwagen).

Diese Wirtschaftsgüter werden steuerrechtlich nur mit ihrem jeweiligen Abschreibungsvolumen als Betriebsausgabe erfasst. Hierfür muss eine spezielle Übersicht erstellt werden.

Auswertung: Die einfache Buchführung wird durch eine so genannte Einnahmen-Überschussrechnung ausgewertet: also durch eine Gegenüberstellung der betrieblichen Einnahmen und Ausgaben. Sind die Einnahmen höher als die Ausgaben, so handelt es sich hierbei um einen Unternehmens-Gewinn. Die Einnahmen-Überschussrechnung muss ab dem Besteuerungsjahr 2005 auf einem amtlichen Vordruck beim Finanzamt eingereicht werden (Vordruck im BMWi-Gründerportal [www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de) unter "Unternehmen führen/Finanzplanung/Einnahmen-Überschussrechnung").

Wenn die Einnahmen unter der Grenze von 17.500 Euro liegen, darf man die Einnahmen-Überschussrechnung nach einem beliebigen zweckmäßigen Schema gliedern.

## **Doppelte Buchführung**

### **Für wen?**

Die doppelte Buchführung ist für alle Betriebe mit differenzierten und nicht leicht überschaubaren Geschäftsprozessen empfehlenswert. Sie ist zudem vorgeschrieben für alle Unternehmen, die buchführungspflichtig sind.

## **Wie ausfüllen?**

Die doppelte Buchführung hat ihren Namen daher, dass nun jeder Geschäftsvorfall auf mindestens zwei Buchführungskonten verbucht wird. Wird eine Lieferantenrechnung per Banküberweisung bezahlt, so wird dies sowohl im Konto für Wareneinkäufe als auch im Konto "Bank" festgehalten (Gegenbuchung).

Jedes Konto verfügt dabei über eine Soll- und Habenseite. Wie Buchungen für einzelne Konten richtig ausgeführt werden, ist nicht leicht zu verstehen. Gründer und Jungunternehmer, die die doppelte Buchführung selbst erledigen wollen, sollten daher unbedingt einen Buchführungskursus belegen (z.B. bei der zuständigen Kammer).

Alternativen: die Anstellung einer Fachkraft (ggf. gemeinsam mit anderen Unternehmen), die Übertragung der Buchführung auf den Steuerberater oder ein Buchführungsbüro.

Achtung: Buchführungsbüros sind nicht befugt, die Buchführung einzurichten. Sie dürfen lediglich die laufende Buchführung erledigen. Die - besonders sensible - Einrichtung der Buchführung ist dem Steuerberater vorbehalten.

Auswertung: Die doppelte Buchführung erlaubt jederzeit einen Überblick z.B. über den Stand der Verbindlichkeiten, über offene Kundenrechnungen

und die Liquidität des Unternehmens. Dazu kommt: Wer zur doppelten Buchführung verpflichtet ist, muss zum Ende jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluss machen. Dazu gehören eine

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie eine Bilanz. Beide werden in der Regel vom Steuerberater angefertigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung errechnet das Ergebnis der Unternehmens-Aktivitäten, durch eine Gegenüberstellung aller Umsatzerlöse, der Bestandsveränderungen und der Aufwendungen, die die Gewinne mindern.

Übersteigen die Erlöse die Aufwendungen, so handelt es sich hierbei um einen Unternehmens-Gewinn.

Die Bilanz zeigt, wie sich das Unternehmensvermögen und die Schulden im Geschäftsjahr entwickelt haben.

*Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)*

## **X. Linksammlung**

---

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

[www.businessportal-ruhr.de](http://www.businessportal-ruhr.de)

[www.bvw-ev.de](http://www.bvw-ev.de)

[www.elster.de/index.php](http://www.elster.de/index.php)

[www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de)

[www.existenzgruender-netzwerk.de](http://www.existenzgruender-netzwerk.de)

[www.existenzgruender-nrw.de](http://www.existenzgruender-nrw.de)

[www.firma-ausland.de/existenzgruender.htm](http://www.firma-ausland.de/existenzgruender.htm)

[www.geschaeftsidee.de/gruenderleitfaden/start\\_17130.html](http://www.geschaeftsidee.de/gruenderleitfaden/start_17130.html)

[www.go.nrw.de](http://www.go.nrw.de)

[www.gruenderlexikon.de](http://www.gruenderlexikon.de)

[www.gruenderstadt.de](http://www.gruenderstadt.de)

[www.gruender-mv.de](http://www.gruender-mv.de)

[www.newcome.de](http://www.newcome.de)

[www.steuerberatersuchservice.de](http://www.steuerberatersuchservice.de)

[www.steuernetz.de](http://www.steuernetz.de)

[www.unternehmerinfo.de](http://www.unternehmerinfo.de)

[www.zoll-d.de](http://www.zoll-d.de)

## **XI. Starternetz: Impressum**

---

Für die Richtigkeit der in diesem Newsletter enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Bei den angelinkten externen Seiten handelt es sich ausschließlich um fremde Inhalte, für die wir keine Haftung übernehmen und deren Inhalt wir uns nicht zu Eigen machen.

Über Anregungen und Kritik freuen wir uns immer! Wenden Sie sich einfach an uns.

Gerne können Sie sich auch mit uns in Verbindung setzen, wenn es um eine Verlinkung zu unserer Website oder eine Bannerschaltung auf starternetz.com geht - eine Mail an [redaktion@starternetz.com](mailto:redaktion@starternetz.com) genügt!

Beste Grüße  
und

weiterhin viel Erfolg bei der Gründung bzw. Festigung der Existenz!

Ihr STARTERNETZ-Team

---

redaktion starternetz.com  
c/o vierfahrt gbr  
nils borghs  
dipl.-geogr.  
rüttenscheider str. 214  
45131 essen  
fon 0201-7988223  
fax 0201-7988226  
[redaktion\(at\)starternetz.com](mailto:redaktion(at)starternetz.com)

---